

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Mosbachtal — Mühlen-
bachtal“ in der Gemeinde Beckingen**

Vom 13. Mai 1992

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147—158), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569 und 570) verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit einer Fläche von etwa 24,5 ha trägt die Bezeichnung „Mosbachtal-Mühlenbachtal“.

§ 2

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfaßt in der Gemeinde Beckingen, Gemarkung Beckingen die Flur 4 u. 10, Haustadt die Flur 3 und Düppenweiler die Flur 9.

In dem Schutzgebiet sind folgende Parzellen enthalten:

Gemarkung Beckingen, Flur 4:

1/3 bis 1/8, 1/11 und 1/13 teilweise

Gemarkung Beckingen, Flur 10:

11/1 bis 11/11, 1019 teilweise, 1020/11 bis 1029/11

Gemarkung Haustadt, Flur 3:

1/3 teilweise, 120, 967/122, 968/124, 135/126, 809/127, 810/129, 985/130, 987/131, 989/132, 991/133, 993/134, 136/1, 869/138, 1023/139 bis 1026/139, 141—145, 1135/149, 1391/1 teilweise, 1133/154, 1134/149, 1133/154, 1132/155, 486/155 teilweise, 487/155, 155/60 und 155/61 teilweise

Gemarkung Düppenweiler, Flur 9:

1/3, 5/4, 5/5, 3/6, 5/6, 1/7, 3/7, 1/8, 1/9, 12, 59/8, 66/6, 70/15, 71/14, 72/14, 75/15, 76/15, 77/15, 57/16, 73/18, 74/18, 22, 38

Grenzbeschreibung:

1. Durch die Straße von Beckingen nach Düppenweiler (L.I.O. 347) ist das Schutzgebiet in 2 Abschnitte geteilt:

Im östlichen Teil befindet sich der Quellbereich des Moosbaches und umfaßt in der Flur 9 Gemarkung Düppenweiler einen Teil der Parzelle 1/3 (Gewann Mosbach). Umgrenzt wird der Abschnitt durch die Wegparzelle 1/5 im Westen, dem Waldweg, der in östliche bzw. nordöstliche Richtung verläuft, und den Parzellen 2/29 und 3/31 im Norden.

576

Der westliche Abschnitt wird im südlichen Bereich zum größten Teil von der Straße von Beckingen nach Düppenweiler begrenzt, die Abgrenzung erfolgt weiter in nördliche Richtung entlang der Wegparzelle 2/18, entlang den Parzellen 63/29, 64/29, 27, 24, 23 und dem

am Bach am nächsten gelegenen Weg („Im Schlimmwäldchen“) in westliche Richtung, weiter in südliche Richtung bis Parzelle 120, dieser in westl. Richtung folgend bis zum Wassergraben mit der Parzellen-Nr. 155/60, entlang der Parzelle 11/1 bis zur Hauptstraße (Beckingen-Nunkirchen), weiter in südliche Richtung bis Parzelle 11/11 (einschließlich), entlang dieser bzw. der Parzelle 1029/11 bis zur Flurgrenze in nördliche Richtung folgend, weiter entlang der Grenze der Parzelle 1/13 (im Süden) bis zum Ausgangsbereich, letztere unter Ausklammerung der Fläche des THW und des anschließenden Stückes bis zum Wasserlauf.

2. Die Grenzen des LSG sind in der anliegenden Dt. Grundkarte im Maßstab M. 1:5 000 gekennzeichnet. Verordnungstext und Karte werden beim Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — Bahnhofstraße 44, Merzig, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — Hardenbergstraße 8, Saarbrücken. Text und Karte können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

3. Das LSG wird, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung der Bachaue des Mosbaches bzw. Mühlenbaches in einem vielgestalteten Biotopkomplex mit z.T. großflächig auftretenden seltenen Arten ausgehend vom Quellbereich mit Torfmoospfützen über Hochstaudenfluren mit Kleinseggenriedern, Schilf und Röhrichten, Hecken und Gebüschbeständen bis hin zu Auwaldbereichen.

Das Gebiet trägt zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes bei. Ebenso hat es im besonderen Maße eine Bedeutung für die naturnahe Erholung.

§ 4

Verbote

(1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art (u. a. Hütte, Zäune und andere Einfriedungen), auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Abbau, Entnahme und Einbringen von Bodenbestandteilen (z. B. Steinen, Kies, Sand) sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
3. Ablagern und Einleiten von Abfällen, Müll und Schutt, jeglicher Art, darunter fällt auch das Ablagern von gartenbaulichen und landwirtschaftlichen Abfällen im Sinne des AbfG;
4. Anlage oder wesentliche Änderung von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsanlagen, Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
5. Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen sowie das Anlegen von Feuerstellen;

6. Pflücken, Ausreißen, Ausgraben und Zerstören besonders geschützter Pflanzenarten;
7. Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen, insbesondere von Feuchtbereichen, Seggenriede, Röhrichten und Hochstauden, und standortgerechten Gehölzbeständen der Aue.
8. Einbringen von Pflanzen und Tieren;
9. jegliche Beeinträchtigung der Gewässer (z .B. der Uferführung, des Bewuchses sowie der Wasserqualität);
10. Waschen oder Pflegen von Kraftfahrzeugen;
11. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu beschädigen;

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
3. für die forstwirtschaftliche Bodennutzung mit folgenden Maßgaben:
 - höchstens kleingruppenweise Nutzung;
 - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - keine Aufforstung mit nichtheimischen, standortfremden Gehölzen;
 - truppweise Nutzung des Ufergehölzes;
 - Die Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaften durch Naturverjüngung wird gefördert.

4. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten sind mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchzuführen.

577

§ 6

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, wie z. B. Aufschüttungen, sind auf Anordnungen der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt. Insbesondere wird angestrebt, nichtheimische, standortfremde Gehölze nach und nach zu ersetzen (wie z. B. Fichte, Hybridpappel usw.).

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

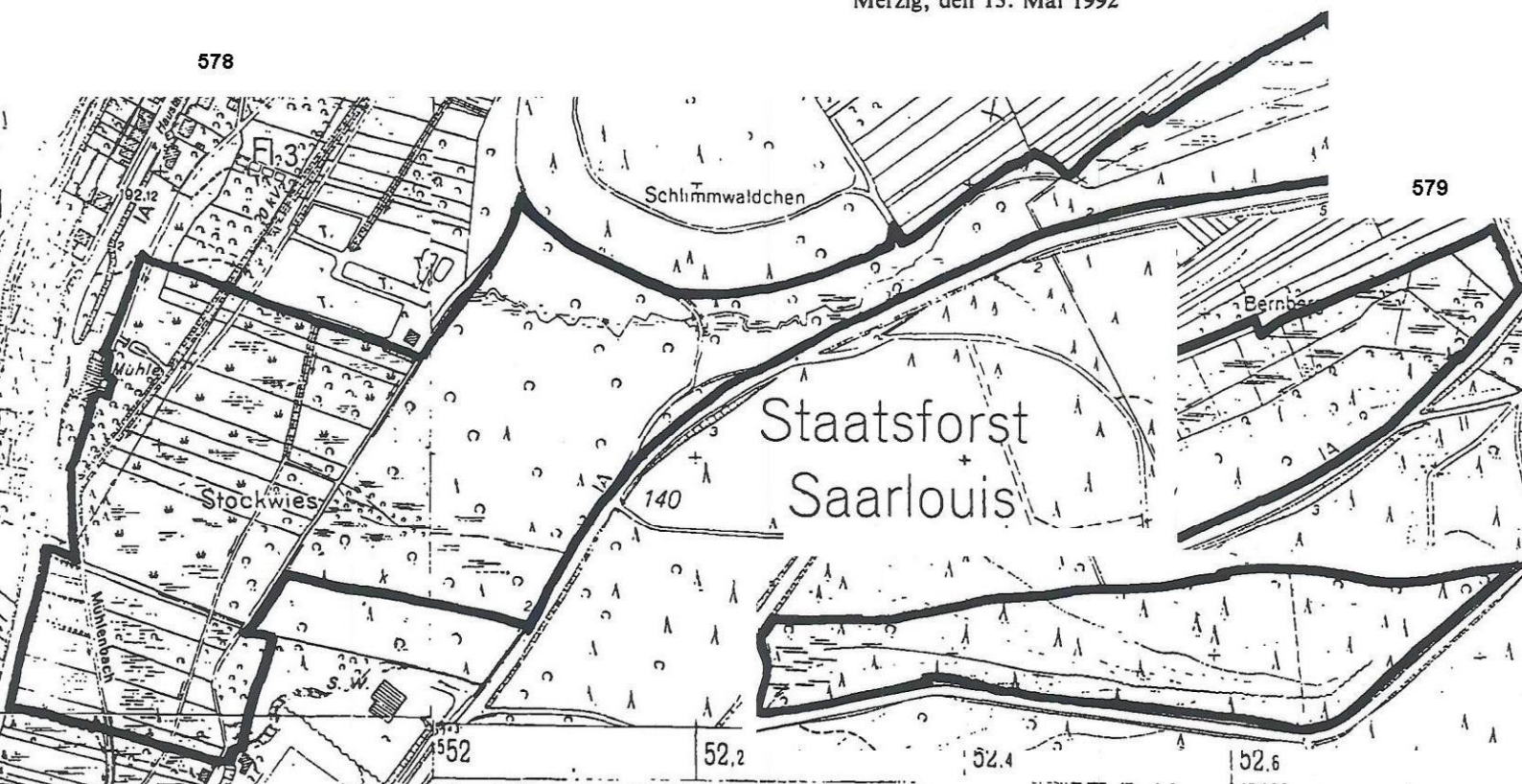
Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer an dem LSG vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.
Merzig, den 13. Mai 1992

578



**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

70

Artikel 11

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mosbachtal-Mühlenbachtal“ in der Gemeinde Beckingen

Nach § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mosbachtal-Mühlenbachtal“ in der Gemeinde Beckingen vom 13. Mai 1992 (Amtsbl. S. 575) wird folgender § 5a eingefügt:

71

„§ 5a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013